

452 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Erich Hofstetter und Genossen, betreffend Novellierung des Einkommensteuergesetzes 1967 (62/A) und

über den Antrag der Abgeordneten Peter, Graf und Genossen, betreffend Novellierung des Einkommensteuergesetzes 1967 (64/A)

Am 3. März 1971 wurden die beiden obigen Initiativanträge zur Novellierung des Einkommensteuergesetzes 1967 im Nationalrat eingebracht. Der Antrag 62/A der Abgeordneten Erich Hofstetter und Genossen führt zur Begründung aus, daß auf Grund des Bundesgesetzes vom 30. Oktober 1970, mit dem das Einkommensteuergesetz 1967 abgeändert wurde, alle jene Überstundenzuschläge steuerpflichtig sind, die auf Grund von betrieblichen — über die kollektivvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden — Regelungen gewährt werden. Außerdem ist die am 1. Jänner 1971 geltende Regelung auch für jene Arbeitnehmer nachteilig, die Überstundenzuschläge nicht auf Grund von lohngestaltenden Vorschriften, sondern auf Grund freiwilliger Vereinbarung erhalten. Der im Initiativantrag 62/A enthaltene Gesetzentwurf dient daher dem Zweck, die geschilderten Härten dadurch zu beseitigen, daß die Bindung der Steuerfreiheit an lohngestaltende Vorschriften aufgehoben wird. Gleichzeitig wird eine betragsmäßige Begrenzung für die steuerfreien Überstundenzuschläge sowie der Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge vorgeschlagen.

Im Antrag der Abgeordneten Peter, Graf und Genossen (64/A) wird ebenfalls zur Begründung auf das Bundesgesetz vom 30. Oktober 1970 verwiesen, das auf den seinerzeitigen Antrag (16/A) der gleichen Abgeordneten zurückging. Die genannten Abgeordneten führen unter anderem hiezu aus: Die neuerliche Änderung des Einkommensteuergesetzes 1967 erweist sich deshalb als notwendig, weil sich die Aufnahme eines

neuen Absatz 4 im § 3 des Einkommensteuergesetzes für manche Arbeitnehmergruppen nachteilig ausgewirkt hat. Dieser neue Absatz 4 war in der ursprünglichen Fassung des Antrages 16/A der Abgeordneten Peter, Robert Graf und Genossen nicht enthalten und wurde im Lauf der Beratungen des Finanz- und Budgetausschusses nur deshalb in den gegenständlichen Antrag aufgenommen, um Bedenken Rechnung zu tragen, die vom Bundesministerium für Finanzen in diesem Zusammenhang geltend gemacht wurden. Absicht der Antragsteller war es jedenfalls, eine Regelung zu schaffen, die eine Beseitigung der leistungshemmenden betragsmäßigen Beschränkung der Überstundenzuschläge in der Ziffer 17 und 18 zur Folge hat und selbstverständlich allen betroffenen Arbeitnehmern zugute kommt. Dieses Ziel soll durch den vorliegenden Initiativantrag nunmehr vollends erreicht werden — und zwar dadurch, daß die Bindung der Steuerfreiheit an lohngestaltende Vorschriften aufgehoben wird.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die beiden Initiativanträge erstmals in seiner Sitzung am 6. Mai 1971 in Verhandlung genommen. Über den Antrag 62/A berichtete Abgeordneter Babantz, über den Antrag 64/A Abgeordneter Sandmeier. Abgeordneter Dr. Neuner brachte gemeinsam mit Abgeordneten Doktor Broesigke zum Antrag 64/A einen Zusatzantrag ein, durch welchem der Begriff der Überstunde und auch der der Normalarbeitszeit im Gesetz definiert werden soll. Nach Wortmeldungen der Abgeordneten Skritek, DDr. Pittermann, Dr. Mussill und Dr. Koren, stellte Abgeordneter Dr. Tull den Antrag, die Verhandlung über den Gegenstand zu unterbrechen. Dieser Antrag fand die einhellige Zustimmung des Ausschusses.

Am 2. Juni wurde die Vorberatung in Gegenwart des Bundesministers für Finanzen Dr. Androsch fortgesetzt. Über Antrag des Abgeordneten DDr. Pittermann wurde die Verhand-

452 der Beilagen

lung des Gegenstandes — nach einer Wortmeldung des Abgeordneten L a n d m a n n — auf 14. Juni vertagt, um Gelegenheit zu geben, einen neuen Vorschlag der sozialistischen Abgeordneten genauer zu studieren. In der Sitzung am 14. Juni brachte zunächst Abg. Erich Hofstetter einen Abänderungsantrag zu seinem Initiativantrag 62/A ein; dieser Abänderungsantrag bezweckte vor allem eine Definition der Begriffe Normalarbeitszeit und Überstunden sowie eine Verhinderung von Mißbräuchen bei der Berechnung derselben. Abg. DDr. Neuner er setzte im Einvernehmen mit Abg. Dr. Broesigke durch einen neuen Abänderungsantrag zum Initiativantrag 64/A den seinerzeitigen Zusatzantrag der gleichen Abgeordneten. Zu diesen neuen Formulierungen sprachen die Abgeordneten DDr. König und Dr. Broesigke. Da sich die Standpunkte wesentlich angenähert hatten, wurde auf Antrag des Abg. DDr. Pittermann die Sitzung unterbrochen, um den Fraktionen Gelegenheit zu geben, zu einem gemeinsamen Gesetzesvorschlag zu kommen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung legten die Abgeordneten DDr. Neuner, Dr. Broesigke und Erich Hofstetter den Abänderungsantrag zum Initiativantrag 64/A als ge-

meinsamen Antrag vor. Übereinstimmend gab der Ausschuß auch der Meinung Ausdruck, daß unter dem Begriff der „Gruppen von Arbeitnehmern“ z. B. Arbeiter und Angestellte, Schichtarbeiter oder abgegrenzte Berufsgruppen, wie Chauffeure usw., zu verstehen sind.

Bei der folgenden Abstimmung erhielt zunächst der Initiativantrag 62/A mit dem hiezu eingebrachten Abänderungsantrag nicht die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses. Hingegen wurde der Antrag 64/A unter Berücksichtigung des bereits erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten DDr. Neuner, Dr. Broesigke und Erich Hofstetter einstimmig angenommen. Der sich aus dieser Abstimmung ergebende Gesetzentwurf ist diesem Bericht beige druckt und wird somit vom Finanz- und Budgetausschuß dem Hohen Haus einstimmig zur Annahme empfohlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 14. Juni 1971

Sandmeier
Berichterstatter

Weikhart
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Einkommensteuergesetz 1967 abgeändert wird (Einkommensteuergesetznovelle 1971)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1967, BGBl. Nr. 268, in der geltenden Fassung wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs. 1 hat die Z. 17 zu lauten:

„17. in Überstundenentlohnungen enthaltene Zuschlüsse für Mehrarbeit.

Als Überstunde gilt jede über die Normalarbeitszeit geleistete Arbeitsstunde. Als Normalarbeitszeit gilt die

- a) auf Grund gesetzlicher Vorschriften, von Landesregierungen erlassenen Dienstordnungen, aufsichtsbehördlich genehmigten Dienst-(Besoldungs-)ordnungen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder der vom Österreichischen Gewerkschaftsbund für seine Bediensteten festgelegten Arbeitsordnung, festgesetzte Normalarbeitszeit oder
- b) durch Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen, die auf Grund besonderer kollektivvertraglicher Ermächtigungen abgeschlossen worden sind, festgesetzte Normalarbeitszeit oder
- c) durch Betriebsvereinbarungen, die wegen Fehlens eines kollektivvertragsfähigen Vertragsteiles (§ 3 Kollektivvertragsgesetzes, BGBl. Nr. 76/1947, in der geltenden Fassung) auf der Arbeitgeberseite zwischen einem einzelnen Arbeitgeber und dem kollektivvertragsfähigen Vertragsteil auf der Arbeitnehmerseite abgeschlossen wurden, festgesetzte Normalarbeitszeit oder
- d) innerbetrieblich für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeit-

nehmern allgemein übliche Normalarbeitszeit.

Als Überstunde gilt jedoch im Falle der lit. d nur jene Arbeitszeit, die 40 Stunden in der Woche übersteigt, oder durch die die Tagesarbeitszeit überschritten wird, die sich auf Grund der Verteilung einer mindestens 40-stündigen wöchentlichen Normalarbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage ergibt.

Als Zuschlüsse für Mehrarbeit gelten die durch Vorschriften im Sinne der lit. a bis c festgelegten Zuschlüsse oder die gemäß lit. d innerbetrieblich für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern allgemein gewährten Zuschlüsse.“

2. Im § 3 Abs. 2 erhält der einleitende Halbsatz folgenden Wortlaut:

„(2) Die im Abs. 1 Z. 16 angeführten Bezüge sind nur steuerfrei, ...“.

3. Im § 3 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „im Sinne des Abs. 1 Z. 16 bis 19“ die Worte „im Sinne des Abs. 1 Z. 16“.

4. Der bisherige Abs. 4 des § 3 hat zu entfallen.

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz ist anzuwenden
 - a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1971;
 - b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1970 enden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.